

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

VVG § 12

Zur Frage, wann eine Teilklage die Klagefrist des § 12
Abs. 3 VVG wegen des Gesamtanspruchs wahrt.

BGH, Urt. v. 20. Dezember 1968 - IV ZR 529/68 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 529/68

URTEIL

Verkündet am
20. Dezember 1968
[REDACTED],
Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der I [REDACTED] Allgemeine Versicherung AG, Hauptverwaltung
H [REDACTED], Neue R [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Ernst v.d. T [REDACTED],
Paul E [REDACTED] und Heinz W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hermann C [REDACTED]
D [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

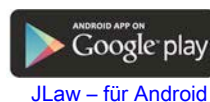
Der Kläger betrieb seit November 1961 in Düsseldorf ein Einzelhandelsgeschäft mit Pelzwaren, zu dem im Winter 1962/63 Filialen im Stadtgebiet gehörten. Er nahm bei der Beklagten am 11. September 1962 eine Einheitsversicherung, die auch Schutz gegen Einbruchdiebstahl gewährte. Die zugrunde gelegten Einheits-Versicherungsbedingungen (EVB) bestimmen in § 7 Ziffer 1:

"Der Versicherungsnehmer hat ordnungsmäßige Bücher und sonstige Unterlagen über den jeweiligen Lagerstand sowie über alle Ein- und Ausgänge zu führen."

In der Nacht zum 2. Januar 1963 verübten inzwischen gefasste Täter einen Einbruchdiebstahl im Hauptgeschäft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger meldete ihn am folgenden Tage der Beklagten und fügte eine Aufstellung der entwendeten Stücke bei, die mit einem Gesamtwert von 55.944,- DM endete. Die Beklagte stellte Ermittlungen an und versagte dem Kläger durch Schreiben vom 29. Januar 1963 den Versicherungsschutz mit der Begründung, er habe die Obliegenheit des § 7 Ziffer 1 EVB verletzt und bei der Schadensermittlung arglistig getäuscht (§ 11 EVB); zugleich kündigte sie das Versicherungsverhältnis.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug Zahlung eines Teilbetrages von 30.000,- DM nebst Zinsen an die Bau-Kredit-Bank AG in D [REDACTED] verlangt, der er seine Forderung gegen die Beklagte bis zur Rückübertragung Anfang 1965 abgetreten hatte. Er hat einen Täuschungsversuch bestritten und hinsichtlich seiner Obliegenheit behauptet, er führe eine Lagerkartei, die in Verbindung mit dem Wareneingangsbuch, dem Kassenbuch und den Kassenbelegen den in § 7 Ziff. 1 EVB gestellten Anforderungen genüge. Das sei ihm von den Angestellten oder Agenten der Beklagten bei Vertragschluß auch bestätigt worden.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat behauptet, der ihr gemeldete Schadensbetrag sei übersetzt und eine ordnungsmäßige Buchführung über den Lagerbestand nicht vorhanden gewesen. Der Kläger habe sich im wesentlichen mit einer nicht nummerierten Zottelsammlung von Lieferscheinen und anderen Belegen begnügt. Das Wareneingangsbuch sei unrichtig, das Kassenbuch nicht täglich geführt worden. Es treffe nicht zu, daß dieses undurchsichtige und für Unredlichkeiten anfällige System von den Vertretern der Beklagten gutgeheißen worden sei. Der Kläger habe seine Schwächen selbst ausgenutzt, um z.B. Scheinverkäufe zu Kreditzwecken zu fingieren oder Ware in das Pfand-

haus zu bringen. Überdies habe er seiner fristlos entlassenen Angestellten K. in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren alle Mängel der Buchführung zur Last gelegt, die er vorliegend abstreite.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat hiergegen Berufung eingelegt und die Klage durch Schriftsatz vom 10. Dezember 1965 auf seinen angeblichen Gesamtschaden in Höhe von 67.133,52 DM nebst Zinsen erweitert. Am selben Tage hat er von seiner Forderung 60.000,- DM an den Großhändler F. in Fr. abgetreten, dem er darüber hinaus weitere 3.000,- DM schuldet. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 63.000,- DM an den Kaufmann F. und von 4.133,52 DM an ihn selbst zu verurteilen; ferner hat der Kläger 5 % Zinsen von 55.944,60 DM seit dem 1. Februar 1963 und von weiteren 11.889,20 DM seit Zustellung seines Schriftsatzes vom 10. Dezember 1965 begehrt. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten. Gegenüber der im zweiten Rechtszug erhobenen Mehrforderung hat sie Nichteinhaltung der Klagefrist nach § 12 Abs. 3 VVG und Verjährung eingewandt.

Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Leistung an den Gläubiger F. in Höhe von 33.000,- DM und das Begehren des Klägers, soweit er Zahlung an sich selbst gefordert hat, ohne Einschränkung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Insoweit ist der Rechtsstreit zur Entscheidung über die Anspruchshöhe an das Landgericht zurückverwiesen worden. Im übrigen hat das Oberlandesgericht die Entscheidung seinem Schlusurteil vorbehalten.

Die Revision erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit es zugunsten des Klägers abgeändert worden ist.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, die Erfassung des jeweiligen Lagerbestandes durch die beim Kläger vorhandenen Aufzeichnungen und Unterlagen habe den nach § 7 Ziff. 1 EVB zu stellenden Anforderungen genügt. Selbst wenn der Kläger diese Bestimmung aber unrichtig ausgelegt haben sollte, so hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, könne ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden, weil der von der Beklagten zum Vertragschluß entsandte Angestellte sich zufrieden über die ihm vorgelegten Unterlagen geäußert habe.

Hiergegen greifen die Rügen der Revision nicht durch.

Die Zweifel des Berufungsgerichts, ob nach § 7 Ziff. 1 EVB nicht sogar die Führung von Büchern oder Unterlagen genügen könne, sind freilich unberechtigt. Einer solchen Auffassung stünden außer dem Wortlaut der Bestimmung auch sachliche Gründe entgegen. Hierauf braucht jedoch nicht eingegangen zu werden. Die Entscheidung beruht nicht auf dieser Bemerkung. Der Kläger hat sowohl Bücher geführt als auch Unterlagen gesammelt.

Die Ordner mit den abgelegten Lieferscheinen und Verkaufsbelegen sind nach Form und Inhalt allerdings eindeutig keine Bücher, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat. Der Streit der Parteien hierüber ist gegenstandslos. Es handelt sich um die unerläßliche Sammlung der Original-Belege über die Zu- und Abgänge des Warenbestandes. Der Kläger kann aus ihr keine "zentrale Lagerkartei" machen, mag er sie auch in Ermangelung einer eigenen Lagerbuchführung als solche benutzt haben. Andererseits ist insoweit der Vorwurf der Revision unberechtigt,

das Berufungsgericht habe dem Kläger eine "Zettelwirtschaft" durchgehen lassen. Originalbelege sind stets lose Blätter, die abgeheftet werden müssen. Mit ihrer Sammlung hat der Kläger die Unterlagen vorgewiesen, deren Führung ihm nach der erörterten Bestimmung obliegt. Ihnen kommt insgesamt die größte Bedeutung zu. Denn gleichviel welche eigenen Aufzeichnungen über den Lagerbestand der Versicherungsnehmer unterhält, wird zur Klärung von Unstimmigkeiten oder bei Mißtrauen stets auf die Belege als die beweiskräftigsten Unterlagen zurückzugreifen sein. Eine Buchführung ohne sie wäre praktisch wertlos.

An Büchern, die über die Bewegungen des Warenbestandes Auskunft gaben, hat der Kläger nach den Feststellungen ein Wareneingangsbuch und ein Kassenbuch geführt. Das Wareneingangsbuch hatte bestimmungsgemäß die Zugänge durch Einkauf, das Kassenbuch die Abgänge durch Verkauf festzuhalten. Soweit Waren aus anderem Grunde das Lager verließen, wurde dies auf dem betreffenden Lieferschein vermerkt und der Beleg angeheftet. Unter diesen Umständen ist die Feststellung des Berufungsgerichts gerechtfertigt, daß der Kläger ein in sich geschlossenes System von Büchern und Unterlagen geschaffen hatte, aus dem sich grundsätzlich der jeweilige Sollbestand des Lagers ermitteln und belegen ließ. Die Beklagte beanstandet denn auch, übereinstimmend mit dem gerichtlichen Sachverständigen, an dem Verfahren hauptsächlich die mangelnde Übersichtlichkeit, die einen Überblick erst nach zeitraubender Arbeit gewinnen lasse und Unstimmigkeiten aller Art begünstige.

In der Tat könnte die Beklagte, was das System angeht, dem Kläger nur vorwerfen, er habe entgegen dem Wortlaut von § 7 Ziff. 1 EVB keine Bücher "über den jeweiligen Lagerbestand", sondern allenfalls über die Ein- und Aus-

gänge geführt (Wareneingangsbuch und Kassenbuch). Die unterbliebene Einrichtung eines Lagerbuches oder einer gleichwertigen Kartei, mit deren Hilfe der Lagerbestand freilich schneller zu überblicken und zu kontrollieren gewesen wäre, kann aber zumindest im vorliegenden Fall nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob und unter welchen Umständen die Buchführungsklausel eine besondere Lagerbuchhaltung selbst dann erfordert, wenn ein Wareneingangsbuch geführt wird. Die Antwort ist der allgemein gehaltenen Bestimmung, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht ohne weiteres zu entnehmen. Möglicherweise wird es auf die kaufmännische Übung in dem betreffenden Geschäftszweig und die Unternehmensgröße ankommen. Ob der Betrieb des Klägers nach diesen Maßstäben eine regelrechte Lagerbuchhaltung erfordert hätte, kann jedoch offenbleiben. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der Kläger wegen eines etwa zu bejahenden Mangels entschuldigt wäre.

Nach den Feststellungen hat die Beklagte zum Vertragsschluß mit dem Kläger ihren für das Gebiet der Sachversicherung zuständigen Angestellten E. [REDACTED] entsandt. Vor diesem und dem Agenten T. [REDACTED] hat der Kläger einen Teil der in Rede stehenden Ordner ausgebreitet, als es um die Ermittlung und Festlegung der für den Warenbestand erforderlichen Deckungssumme ging. E. [REDACTED] hat sich dahin geäußert, wenn jeder eine solche Buchführung hätte, dann könne man zufrieden sein. Das Berufungsgericht hat gewürdigt, daß diese Bemerkung nicht im Zusammenhang einer Erörterung der Obliegenheit des Klägers nach § 7 Ziff. 1 EVB gefallen ist. Es hat ihr deshalb nicht die Bedeutung einer die Beklagte bindenden Auslegung oder gar Abänderung dieser Bestimmung beigemessen. Das Berufungsgericht hat jedoch

entschieden, daß der Kläger auf Grund dieser Äußerung ohne Verschulden annehmen durfte, sein Kontrollsystem entspreche den (dehnbaren und daher für ihn nicht ohne weiteres abzugrenzenden) Erfordernissen des § 7 Ziff. 1 EVB.

Diese Beurteilung enthält keinen Rechtsfehler. Soweit sich die Revision dagegen wendet, daß das Berufungsgericht der eidlichen Bekundung des Agenten T. [REDACTED] gefolgt ist, greift sie unzulässig eine tatrichterliche Würdigung an. Daß die Äußerung nur in Bezug auf die Festlegung der Versicherungssumme gefallen ist, hat das Berufungsgericht gesehen. Daraus war entgegen der Meinung der Revision nicht zu entnehmen, daß es sich um einen "wesentlich isolierten Vorgang" gehandelt habe, d.h. um eine Einsicht in die Unterlagen des Klägers, die außer jedem Zusammenhang mit seiner Obliegenheit gestanden habe. Wenn sich B. [REDACTED] einen Überblick über Bestand und Wert des Lagers verschaffen wollte und ihm zu diesem Zweck einige Ordner voll abgeholteter und mit Eintragungen versehener Lieferscheine vorgewiesen wurden, dann mußte er darauf stoßen, daß ihm nicht statt dessen ein Lagerbuch oder eine Lagerkartei vorgelegt wurde, falls deren Führung nach der Auffassung der Beklagten unerlässlich war. Denn die Unübersichtlichkeit und möglicherweise geringere Verlässlichkeit der Aufzeichnungen, wie sie der Kläger handhabte, trat bei der Festlegung der Deckungssumme bereits ebenso zutage wie später bei der Ermittlung des Schadensumfangs. Schon wenn der zuständige und wegen seiner besonderen Sachkunde entsandte Angestellte der Beklagten keine Einwendungen erhob, konnte beim Kläger der Eindruck entstehen, sein System der Erfassung des Lagerbestandes genüge den Anforderungen des Versicherers. Vollends durfte der Kläger aber davon nach dem ausdrücklich ausgesprochenen Lob überzeugt sein. Wenn es sich auch trotz seines Wortlauts nicht auf die gesamte Buchführung beziehen konnte,

die E. [REDACTED] freilich weder gesehen noch geprüft hatte, so erstreckte es sich doch jedenfalls auf die vorgewiesene Art der Aufzeichnung des jeweiligen Warenbestandes. Daran würde es nichts ändern, wenn E. [REDACTED] - wie er bekundet hat - von einer Prüfung der Geschäftsunterlagen als unüblich abgesehen haben sollte, um den Kunden nicht abzuschrecken. Ein Versicherer, der bei Vertragschluß zutage getretene Mängel der Buchführung geflissentlich übersieht, kann sie nach Treu und Glauben nicht als Obliegenheitsverletzung geltend machen, wenn der Versicherungsfall eintritt. Dies könnten u.a. auch die Erwägungen jenes anderen Sachversicherers gewesen sein, der nach den Feststellungen in einem gleichliegenden Schadensfall nichts zu seinen Gunsten daraus hergeleitet hat, daß der Versicherungsnehmer eine Kontrolle des Lagerbestandes anhand der gesammelten Lieferscheine eingerichtet hatte.

Die Handhabung des demnach von der Beklagten hinzunehmenden Verfahrens hat nach dem Beweisergebnis keine Mängel aufgewiesen, die als selbständige Obliegenheitsverletzungen in Betracht kommen könnten. Das Kassenbuch ist nach den Bekundungen der damit befaßten Angestellten jeweils auf dem laufenden Stand gewesen und täglich abgeschlossen worden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte diese Aussagen nicht zu erschüttern vermocht hat. Die hiergegen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen sind unbegründet. Die Eintragungen im Wareneingangsbuch sind teilweise nicht schon bei Lieferung, sondern erst bei Eingang der dazugehörigen Rechnung vorgenommen worden. Nach der Auskunft des gerichtlichen Sachverständigen handelt es sich dabei um ein von vielen Geschäftsleuten geübtes Verfahren. Das Berufungsgericht brauchte darauf nicht einzugehen, weil sich eine hieraus herrührende Unstimmigkeit, nämlich die hinausgezögerte

Eintragung einer tatsächlich schon empfangenen Ware, im Schadensfall immer nur zum Nachteil des Klägers hätte auswirken können. Daß Verkäufe teilweise erst am Morgen des folgenden Tages auf den Lieferscheinen vermerkt worden sind, konnte im laufenden Geschäftsbetrieb vorkommen und ist kein so ernsthafter Mangel, daß die Beklagte hieraus etwas herleiten könnte. Wäre ein Lagerbuch geführt worden, so hätte sich die geringe zeitliche Verschiebung ebenso ergeben können. Bei ordnungsmäßiger Führung des Kassenbuches, von der ausgegangen werden muß, ließen sich etwa noch nicht auf die Lieferscheine übertragene Verkäufe auch im Schadensfall unschwer ermitteln und mit den vorhandenen Rechnungsdurchschriften belegen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß sich die Beklagte nicht auf eine Verletzung der in § 7 Ziff. 1 bestimmten Obliegenheit berufen kann, hält damit insgesamt der rechtlichen Nachprüfung stand.

Von einer überhöhten Schadensmeldung des Klägers hat sich das Berufungsgericht nicht überzeugen können. Es hat dabei die Differenz zwischen den Angaben des Klägers und den Bekundungen der Diebe sehr wohl gesehen und ausführlich behandelt. Es spricht nichts dafür, daß hierbei wesentliche Punkte außer acht gelassen worden wären; die insoweit erhobenen Verfahrensrügen sind unbegründet. Die von der Revision versuchte Einführung neuerlich gegen den Kläger aufgetauchter Verdachtsgründe ist unzulässig und wird durch § 580 Ziff. 3, 4 jedenfalls im Revisionsverfahren nicht gedeckt. Im übrigen handelt es sich um Vermutungen, denen ohne konkrete, auf den vorliegenden Prozeß bezügliche Behauptungen auch in der Tatsacheninstanz nicht nachzugehen gewesen wäre.

Schließlich hat es das Berufungsgericht auch rechtlich zutreffend als unschädlich angesehen, daß der Kläger den 30.000,- DM übersteigenden Teil seines Anspruchs erst nach Ablauf der ihm nach § 12 Abs. 3 VVG gesetzten Frist rechtshängig gemacht hat. Die hierfür herangezogenen Gründe tragen die Entscheidung. Aus der ausdrücklichen Bezeichnung der zunächst eingeklagten Forderung als Teilbetrag erkannte die Beklagte, daß der Kläger auf seinem Gesamtanspruch aus dem Schadensereignis beharrte; sie konnte sich hierauf insbesondere mit ihren Rückstellungen einrichten. Denn dieser Gesamtanspruch beruhte auf einem einheitlichen Tatbestand, nämlich dem vorgefallenen Einbruchdiebstahl, für den die Eintrittspflicht der Beklagten nur insgesamt bejaht oder verneint werden konnte. Unter diesen Umständen wahrt eine Teilklage die Klagefrist für die gesamte Forderung (obenso KG NJW 1961, 2215 = VersR 1962, 31; Bruck/Möller VVG 8. Aufl., § 12 Anm. 36). Daß nicht auch der Entschädigungsbetrag (wie in der Summenversicherung) von vornherein feststeht, macht keinen entscheidenden Unterschied, weil der Versicherer, auf den die Gesamtforderung erkennbar zukommt, anhand der Schadensmeldung eine ausreichende Schadensreserve zu bilden vermag. Damit ist der Zweck von § 12 Abs. 3 VVG erfüllt. Die abweichende Ansicht von Prölss VVG 17. Aufl., § 12 Anm. 9 wird nicht durch die dort angezogene Entscheidung BGH VersR 1964, 1087 = MDR 1964, 831 gestützt. Das Urteil betrifft die Klagefrist nach Art. 8 Abs. 10 des Finanzvertrages und läßt im übrigen auch hier eine Klageerweiterung nach Fristablauf zu.

Die Revision der Beklagten war nach alledem zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow